

TARIF DER
VERKEHRSGEMEINSCHAFT CLOPPENBURG

gültig ab 15. Oktober 2019

Allgemeines

Folgende Tarifbestimmungen gelten im Linienverkehr der Verkehrsgemeinschaft Cloppenburg (nachstehend VGC genannt).

Fahrausweise werden in örtlichen Verkaufsstellen und in den Fahrzeugen ausgegeben. Rechtsbeziehungen, die sich aus der Beförderung ergeben, kommen nur mit dem Unternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt werden.

Tarifbestimmungen

1. Tarifsystem

Im Bereich der VGC gilt ein Gemeinschaftstarif.

Das Beförderungsentgelt wird nach einem Wabentarif berechnet. (Anlage 1)

Der Fahrpreis ist abhängig von den gemäß Wabentarif befahrenen Tarifzonen. Anhand des Verlaufes der befahrenen Linie ist die Anzahl der Tarifzonen zu ermitteln. Wird nur eine Tarifzone befahren, gilt die Preisstufe 1, bei zwei Tarifzonen die Preisstufe 2, bei drei Tarifzonen die Preisstufe 3 usw.

Bei der Beförderung von Sachen und Tieren wird ein Einheitstarif angewandt.

2. Fahrausweise

a) Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl:

- Einzelfahrscheine
- Mehrfahrtenkarten

b) Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtenzahl (Zeitfahrausweise):

- | | |
|----------------------------|--|
| - Tageskarte | (für jedermann) |
| - Monatskarten | (für jedermann) |
| - Wochenkarten | (für jedermann) |
| - Schülermonatskarten | (für Schüler, Auszubildende und Studenten) |
| - Schülerwochenkarten | (für Schüler, Auszubildende und Studenten) |
| - Schülersammelzeitkarten | (für Schüler, Auszubildende und Studenten) |
| - Kindergartenwochenkarten | (für Kinder zur Fahrt zum Kindergarten) |
| - Kindergartenmonatskarten | (für Kinder zur Fahrt zum Kindergarten) |
| - Kindergartenjahreskarten | (für Kinder zur Fahrt zum Kindergarten) |

Die Fahrausweise des Gemeinschaftstarifs gelten auf allen Linien im Bereich der VGC.

3. Fahrausweise mit beschränkter Fahrtenzahl

3.1. Einzelfahrscheine

Einzelfahrscheine werden in den Fahrzeugen ausgegeben. Sie gelten nur am Lösungstag.

Die Einzelfahrscheine berechtigen zu einer Fahrt mit beliebig häufigem Umsteigen in Richtung auf das Fahrtziel. Rund- und Rückfahrten sind ausgeschlossen.

- 3.2. Die Mehrfahrtenkarte** bietet die Möglichkeit, in einer vom Fahrgast gewünschten Verbindung fünf Fahrten zu einem ermäßigten Fahrpreis durchzuführen. Die einzelnen Fahrtabschnitte gelten nur am Tage ihrer Entwertung. Sie berechtigen zu einer Fahrt mit beliebig häufigem Umsteigen in Richtung auf das Fahrtziel. Rund- und Rückfahrten sind ausgeschlossen.

Mehrfahrtenkarten können von mehreren Fahrgästen gleichzeitig benutzt werden. Hierbei muss für jeden Fahrgast ein Fahrtabschnitt entwertet werden.

Mehrfahrtenkarten werden für Erwachsene und Kinder ohne weitere Ermäßigung in den Fahrzeugen ausgegeben.

4. Fahrausweise mit unbeschränkter Fahrtanzahl

4.1. Monats- und Wochenkarten

Monats- Wochenkarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten zwischen den angegebenen Tarifzonen mit beliebig häufigem Umsteigen in Richtung auf der Zielzone.

Wochenkarten gelten für die eingetragene Kalenderwoche von Montag 0.00 Uhr bis 12.00 Uhr des ersten Werktages der folgenden Woche. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

Monatskarten gelten für den eingetragenen Kalendermonat von 0.00 Uhr des Monatsersten bis 12.00 Uhr des ersten Werktages des folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

Monats- und Wochenkarten sind nicht übertragbar.

4.2. Zeitkarten für Auszubildende

Zeitkarten für Auszubildende erhalten alle in § 1 der Verordnung über den Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Straßenverkehr, jeweils gültige Fassung, genannten Personen und Bundesfreiwilligendienstleistende zu Fahrten zwischen Wohn- und Ausbildungs- bzw. Einsatzort.

Personen, die von der Agentur für Arbeit nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder nach dem Beschäftigungsförderungsgesetz gefördert werden, weil sie an einer Fortbildung oder Umschulung teilnehmen, sowie Personen, die im Rahmen von beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen von den Rehabilitationsträgern gefördert werden, sind mit Ausnahme der Erwerber eines nachträglichen Hauptschul- oder Realschulabschlusses keine Schüler/innen im Sinne der Tarifbestimmungen. Sie erhalten keine Kundenkarte für Schüler/innen

Die Berechtigung ist, ausgenommen bei der Ausgabe der Karten an Schulträger, in der Kundenkarte nachzuweisen. Die darin erforderliche Bescheinigung der Ausbildungsstätte gilt längstens ein Jahr.

Schülermonatskarten gelten für den eingetragenen Kalendermonat von 0.00 Uhr des Monatsersten bis 12.00 Uhr des ersten Werktages des folgenden Monats. Ist dieser erste Werktag ein Samstag, gelten die Karten bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktages.

Schülerwochenkarten gelten für die eingetragene Kalenderwoche von Montag 0.00 Uhr bis 12.00 Uhr des ersten Werktages der folgenden Woche.

Schülermonats- und Schülerwochenkarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten zwischen den angegebenen Haltestellen. Sie sind nicht übertragbar.

4.4. Schülersammelzeitkarten

Schülersammelzeitkarten werden zu Fahrten zwischen dem Wohnort und dem Schul- bzw. Ausbildungsort an Personen ausgegeben, die berechtigt sind, Schülerwochen- oder Schülermonatskarten zu erwerben (siehe 4.2).

Schülersammelzeitkarten gelten für die auf den Karten eingetragenen Monate und Wochen.

Der Fahrpreis entspricht dem Preis, der zu zahlen wäre, wenn für die in der Schülersammelzeitkarte benannten Wochen und Monate einzelne Schülerwochen- bzw. Schülermonatskarten gelöst würden. Bei Tarifänderungen während der Geltungsdauer werden Preisunterschiede nacherhoben oder erstattet.

Für verlorene und unleserlich gewordene Schülersammelzeitkarten werden Ersatzkarten ausgestellt. Für die Ausstellung der Ersatzkarte wird vom Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigten eine Gebühr in Höhe von 20,00 € erhoben. Wird die ursprünglich ausgehändigte Karte wieder aufgefunden, wird die Gebühr nicht erstattet. Schülersammelzeitkarten sind nicht übertragbar. Sie sind nur gültig, wenn sie vom Berechtigten mit Tinte oder Kugelschreiber unterschrieben sind. Vor- und Familiennamen müssen ausgeschrieben sein.

Auf Verlangen ist die Benutzungsberechtigung durch Wiederholen der Unterschrift oder durch einen amtlichen Personalausweis mit Lichtbild vom Inhaber einer Schülersammelzeitkarte nachzuweisen.

4.4 Kindergartenwochenkarten, Kindergartenmonatskarten und Kindergartenjahreskarten

Kindergartenwochenkarten, Kindergartenmonatskarten und Kindergartenjahreskarten werden für Kindergartenkinder zur Fahrt zum Kindergarten und zurück ausgegeben.

4.5 Tageskarte

Die Tageskarte gilt für eine Person für beliebig vielen Fahrten innerhalb des Geltungsbereiches der jeweils gelösten Preisstufe. Die Tageskarte gilt am Entwertungstag ganztägig. Das Tagesticket ist übertragbar. Bei der ersten Fahrt ist die Karte zu entwerten.

Mitnahmeregelung

Inhaber einer Tageskarte dürfen Montag bis Freitag **ab 9:00 Uhr** sowie ganztägig an Samstagen, Sonn- und Feiertagen bis zu 4 Kinder unter 15 Jahren unentgeltlich mitnehmen.

4.6 Semester Tickets

Im Bereich des Verkehrsverbundes Bremen Niedersachsen (VBN) bestehen zwischen dem VBN und verschiedenen Universitäten und Hochschulen Verträge über das Tarifangebot „SemsterTicket“. Studierende dieser Studieneinrichtungen erhalten ein besonderes Zeit-Ticket für jeweils ein Semester bzw. Trimester mit der Bezeichnung „SemesterTicket“.

Das Semesterticket des VBN wird auf allen Buslinien der Verkehrsgemeinschaft Cloppenburg anerkannt.

Das Semesterticket

- ist personenbezogen und daher nicht übertragbar
- ist vom Inhaber mit einem Lichtbild zu versehen und zu laminieren.
(Ausnahme: Wenn das Foto von der Hochschule bereits eingedruckt ist).
- ist nur gültig in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis
- wird eingezogen, wenn kein Lichtbildausweis vorgelegt werden kann

5. Kinder

Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden ohne Fahrausweis unentgeltlich befördert.

Für Kinder im Alter von 4 bis unter 15 Jahren wird der ermäßigte Fahrpreis nach dem Wabentarif erhoben.

Kindergartenkarten werden für Kindergartenkinder zur Fahrt zum Kindergarten und zurück ausgegeben (siehe 4.4).

6. Gruppenfahrausweis

Bei Gruppen ab 10 gemeinsam reisenden Erwachsenen wird der Einzelfahrpreis für Kinder nach dem Wabentarif zugrunde gelegt. Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr zahlen die Hälfte des Kinderfahrpreises (aufgerundet auf 0,10 €). Die Ermäßigung wird nur nach vorheriger Anmeldung gewährt und wenn die Reisegruppe mit den planmäßig eingesetzten Fahrzeugen befördert werden kann.

Gruppenfahrten müssen mindestens zwei Werktage vor Fahrtantritt angemeldet werden.

7. Schwerbehinderte und die Beförderung von E-Scootern

Schwerbehinderte, die im Besitz eines gültigen Schwerbehindertenausweises nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) mit Beiblatt sind, werden nach den Bestimmungen des SGB unentgeltlich befördert. Voraussetzung ist, dass der Schwerbehindertenausweis einen halbseitigen orangefarbenen Flächenaufdruck hat und zum Ausweis ein Beiblatt mit eingeklebter gültiger Wertmarke ausgestellt ist. Soweit im Ausweis vermerkt, werden Begleitpersonen unentgeltlich mitbefördert, auch dann, wenn ein Beiblatt nicht ausgestellt ist und der Schwerbehinderte selbst den tarifmäßigen Fahrpreis bezahlt.

Ein Krankenfahrstuhl, soweit die Beschaffenheit der Verkehrsmittel es zulässt, sonstige orthopädische Hilfsmittel und ein begleitender Hund werden ebenfalls unentgeltlich befördert.

E-Scooter mit aufsitzender Person werden in Linienbussen befördert, wenn das jeweilige E- Scooter-Modell vom Hersteller für die Mitnahme mit aufsitzender Person in geeigneten Linienbussen freigegeben ist. Dazu muss der E-Scooter vom Hersteller/Importeur (Inverkehrbringer) mit einem entsprechenden Piktogramm gemäß Verkehrsblatt 21/2017 versehen werden, mit dem die folgenden Kriterien des E-Scooters bestätigt werden:

- max. Gesamtlänge von 1200 mm
- 4-rädriges Fahrzeug
- Gesamtgewicht (E-Scooter incl. aufsitzender Person maximal 300 kg)
- Gewährleistung der Standsicherheit durch ein Bremssystem, welches immer auf beide Räder einer Achse zusammenwirkt und nicht durch ein Differential überbrückt werden kann (z.B. gesonderte Feststellbremse)
- ausreichende Bodenfreiheit und Steigfähigkeit des E-Scooters, um über eine mit maximal 12% geneigte Rampe in den Bus ein- und ausfahren zu können, ohne mit der Bodenplatte am Übergang von der Rampe ins Fahrzeug anzustoßen
- Eignung für Rückwärtseinfahrt in den Linienbus

Der E-Scooter darf über keine zusätzlichen Anbauten verfügen, die die rückwärtige Aufstellung unmittelbar an der Anlehnfläche des Rollstuhlplatzes verhindern oder einschränken. Gleiches gilt für mitgeführte Sachen.

Eine Mitnahme von E-Scootern, die diese Kriterien erfüllen, ist nur in Linienbussen gestattet, die für den Transport geeignet sind. Die zur Beförderung von E-Scootern geeigneten Fahrzeuge sind mit dem vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur bekanntgegebenen Piktogramm gekennzeichnet

Voraussetzungen für die Nutzerinnen und Nutzer des E-Scooters

Die Mitnahmeregelung gilt in Fällen, in denen mehrere E-Scooter-Nutzerinnen und – Nutzer eine Fahrt gleichzeitig beginnen wollen, vorrangig für schwerbehinderte Menschen mindestens mit Kennzeichen „G“ und nachrangig im Falle einer Kostenübernahme für den E-Scooter durch die Krankenkasse. Der Beförderungsanspruch besteht nicht, wenn der Aufstellplatz für den E-Scooter bereits durch andere Fahrgäste (mit Rollstuhl, anderen E- Scootern, Kinderwagen oder allgemein durch einen voll besetzten Bus) belegt ist.

Die E-Scooter-Nutzerin/der E-Scooter-Nutzer soll selbständig rückwärts in den Bus einfahren, die ordnungsgemäße Aufstellung an der Anlehnfläche vornehmen und die Ausfahrt aus dem Bus bewerkstelligen können. Bei Bedarf bietet das jeweilige Verkehrsunternehmen ein entsprechendes Fahrtraining an.

Unter den genannten Voraussetzungen werden E-Scooter kostenlos befördert. E-Scooter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, sind von der Beförderung ausgeschlossen.

8. Beförderung von Tieren und Sachen

Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen (einschließlich Fahrräder) besteht nicht. Handgepäck und sonstige Sachen werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes

nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können.

Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und die Fahrgäste nicht belästigt werden können.

Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind. Es entscheidet ferner im Einzelfall, ob die Sicherheit und Ordnung des Betriebs gefährdet ist und es ist berechtigt, in Ausnahmefällen von den Bestimmungen abzuweichen.

Für Hunde gelten die ermäßigten Preise für Kinder nach dem Wabentarif.

Handgepäck, Kinderwagen und Krankenfahrstühle sowie Kleintiere werden unentgeltlich befördert.

Im Gebiet der VGC können Fahrräder mitgenommen werden.

- Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen und muss für jede Fahrt im Besitz eines gültigen FahrradTickets sein. Der Fahrgast hat das Fahrrad selbst ein- und auszuladen. Der Fahrgast ist verpflichtet, sein Fahrrad ständig festzuhalten oder so zu befestigen, dass es nicht umfallen kann. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. Der Fahrgast haftet für Schäden, die durch mitgeführte Fahrräder verursacht werden.

- In den Bussen der VGC-Verkehrsunternehmen können grundsätzlich bis zu 2 Fahrräder im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazität transportiert werden.

- Ein Rechtsanspruch auf die Fahrradbeförderung besteht **nicht**. Sind die Stellplätze eines Fahrzeuges besetzt, so müssen weitere Fahrgäste mit Fahrrad zurückbleiben. Bei gleichzeitigen Fahrtwünschen von Fahrgästen mit Kinderwagen oder Rollstühlen und Fahrgästen mit Fahrrädern werden Fahrgäste mit Kinderwagen oder Rollstühlen bevorzugt.

9. Anerkennung des Niedersachsen-Tickets

Seit dem 09.1.2018 erkennen die Unternehmen der Verkehrsgemeinschaft Cloppenburg (VGC) das Niedersachsen-Ticket an. Der Erwerb eines Niedersachsen-Tickets bei dem jeweiligen Verkehrsunternehmen der VGC ist ausgeschlossen.

Es gelten die Beförderungsbedingungen des Niedersachsen-Tickets sowie die der VGC. Ein Beförderungsvertrag kommt zwischen dem Fahrgast und dem befördernden Unternehmen zustande.

10. Reinigungskosten

Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen sind die entstehenden Reinigungskosten, mindestens aber 10,00 €, zu zahlen.